

3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Schönebeck (Elbe), 13.02.2015


Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0097/2015

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt in seiner Sitzung die Erste Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Schönebeck (Elbe) (Bibliotheksbenutzungssatzung) sowie die Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Stadtbibliothek Schönebeck (Elbe) (Bibliotheksgebührensatzung).

Schönebeck (Elbe), 13.02.2015


Knoblauch
Oberbürgermeister



Erste Änderungssatzung

der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Schönebeck (Elbe) (Bibliotheksbenutzungssatzung)

Präambel

Auf Grund der §§ 4, 5, 8, und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit der Ordnung des Leihverkehrs für das Land Sachsen-Anhalt (LVO) vom 13. April 2004 (MBL. LSA S. 250) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 12.02.2015 folgende Satzung zur Änderung der Bibliotheksbenutzungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - Nach dem Wort „Anmeldung“ werden die Wörter „die Benutzung“ eingefügt.
 - Als Satz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Anmeldung und die Zahlung der Gebühren gemäß Bibliotheksgebührensatzung berechtigen zur Nutzung der Bibliothek.“
- § 3 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 3 werden das in Klammern gesetzte Wort „und“ und die Ziffer „10“ gestrichen.
 - In Absatz 4 Satz 3 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
- § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
- § 5 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen. Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.
 - Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Ausnahmen zur Verlängerung legt das Bibliothekspersonal nach pflichtgemäßem Ermessen fest.“
- § 8 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Der Benutzer haftet für alle von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Verluste oder Beschädigungen von Bibliotheksgut sowie für sonstige von ihm bei der Benutzung verursachte Schäden. Gesetzliche Vertreter minderjähriger Benutzer erklären vorab durch schriftliche Einverständniserklärung ihre Haftung für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Kosten.“

- In Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
- Die Anlage gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 Bibliotheksbenutzungssatzung (Benutzungshinweise Internet-Zugänge) wird wie folgt geändert:
 - In Ziffer 4 werden die Sätze 1, 2 und 4 gestrichen. Satz 3 wird Satz 1 und Satz 5 wird Satz 2.
 - In Ziffer 8 wird nach der Überschrift als Satz 4 angefügt: „Die Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Kosten wird übernommen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 13.02.2015


Knoblauch
Oberbürgermeister



Erste Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Stadtbibliothek Schönebeck (Elbe) (Bibliotheksgebührensatzung)

Präambel

Auf Grund der §§ 4, 5, 8, 45 Absatz 2 Ziffer 1 und 99 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 12.02.2015 folgende Satzung zur Änderung der Bibliotheksgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Anmeldung“ die Wörter „die Benutzung“ eingefügt.
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Kostenschuldner ist der Benutzer. Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr haften die gesetzlichen Vertreter.“
- § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 werden nach dem Wort „Bibliotheksausweises“ die Wörter „gemäß § 4 Absatz 11 Bibliotheksbenutzungssatzung“ eingefügt.
 - Als Sätze 3 und 4 werden angefügt: „Die Nutzungsgebühr entsteht mit dem Tag der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung für den gewählten Zeitraum von einem Monat oder einem Jahr. Die Nutzungsgebühr ist sofort fällig.“
- Die Gebührentabelle gemäß § 1 Absatz 1 der Bibliotheksgebührensatzung (Anlage der Satzung) wird wie folgt geändert:
 - Die lfd. Nr. 1 a) erhält folgende Fassung:

„Gebühr für die Ausstellung eines Benutzerausweises für Nutzer ab 13. Lebensjahr 3,00 €“.
 - In lfd. Nr. 2 b) wird die Zahl „16“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
 - In der lfd. Nr. 10 werden die Wörter „Ausdrucke aus dem Internet“ durch die Wörter „Ausdrucke von frei zugänglichen Computerarbeitsplätzen“ ersetzt.
 - Die lfd. Nr. 11 „Downloaden auf Diskette je 250 KB - 0,50 €“ entfällt. Die bisherige lfd. Nr. 12 wird lfd. Nr. 11.
 - Als lfd. Nr. 12 und 13 werden angefügt:

„12. Nutzungsgebühren
a) Nutzungsgebühr für Benutzer ab dem 18. Lebensjahr jährlich 12,00 €“

- Partnerkarten (Ehepartner und eheähnliche Lebensgemeinschaften) für Benutzer ab dem 18. Lebensjahr jährlich 18,00 €
- Monatskarte für Benutzer ab dem 18. Lebensjahr monatlich 1,00 €
- Auslagen bei Verlust von Spielen je Teil 2,50 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 13.02.2015



Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0099/2015

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Neuregelung des Urlaubsrechts für Beamtinnen und Beamte sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 25.11.2014 (GVBl. LSA S. 456) die Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates vom 27.03.2014

Schönebeck (Elbe), 13.02.2015





i.V. Schröder
Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0100/2015

- Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Überprüfung aller Mitglieder des Stadtrates auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR mit ihrer Kenntnis. Diejenigen Mitglieder des Stadtrates, die ihre Zustimmung verweigern, werden darauf hingewiesen, dass ihre Überprüfung auch ohne ihre Zustimmung stattfindet.
- Die Durchführung der Überprüfung obliegt dem Hauptausschuss. Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den als Anlage 1 beigefügten Festlegungen, die Gegenstand dieses Beschlusses sind.
- Der Hauptausschuss beginnt mit der Überprüfung der Stadtratsmitglieder, nachdem feststeht, dass die Mitglieder des Hauptausschusses keine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR ausgeübt haben. Diese Überprüfung wird durch den Vorsitzenden des Hauptausschusses von Amts wegen veranlasst und gemeinsam mit dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses durchgeführt. Die Festlegungen zum Verfahren gemäß Anlage 1 sind auf das vorausgehende Prüfungsverfahren der Hauptausschussmitglieder sinngemäß anzuwenden.
- In der Anlage ist in § 1 Abs. 1 Satz 1 „Der Ausschuss zur Überprüfung der Mitglieder des Stadtrates auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR“ zu ersetzen durch „Der Hauptausschuss“. Im Übrigen bleibt die Anlage zur Beschlussvorlage 0100/2015 unverändert.

Schönebeck (Elbe), 13.02.2015


Knoblauch
Oberbürgermeister



Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.